



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

83.692/20-III/16/93

4604 /AB

1993-07-02

zu 4766 /J

Herrn  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 WIEN

Wien, am 1. Juli 1993

Die Abgeordneten STOISITS, Freunde und Freundinnen haben an mich am 6.5.1993 die schriftliche Anfrage Nr. 4766/J, betreffend "rechtswidrige Abschiebung des Flüchtlings M.I.U. (pakistanischer Staatsbürger) nach Karachi (Pakistan) (Zl. FR 6901/93)" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Warum wurde im gegenständlichen Fall der Antrag auf Wiedereinsetzung mehr als sechs Monate nicht erledigt?
2. Warum wurde am 29.4.93 der Verein ZEBRA von einer angeblich beabsichtigten Zurückziehung des Wiedereinsetzungsantrages nicht verständigt, obwohl bekannt war, daß der Flüchtling M. durch den Verein ZEBRA vertreten wird?
3. Warum wurde bei der Besprechung am 29.3.1993 nicht ein Dolmetsch beigezogen?
4. Mit welcher Begründung wurde von der Fremdenpolizei der Lohn des Flüchtlings M. in der Höhe von S 6.000,-- bei der Kronenzeitung abgeholt?
5. Hatten die Beamten eine entsprechende Vollmacht des Flüchtlings M., den Lohn einzukassieren?
6. Wurde dieser Betrag dem Flüchtling M. übergeben? Wenn nein, warum nicht und was geschah dann mit diesem Betrag?
7. Warum wurde über den Flüchtling M. ein Aufenthaltsverbot, angeblich am 16.9.1991 erlassen, obwohl er einen Asylantrag gestellt hatte?

8. Warum wurde der Flüchtling M. trotz seines Antrages gemäß § 54 FrG in seinen Heimatstaat abgeschoben, obwohl noch keine rechtskräftige Entscheidung vorlag?
9. Wurde aufgrund des offensichtlich rechtswidrigen Handelns der Fremdenpolizei gegen diese Beamten eine Untersuchung eingeleitet?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Untersuchung?  
Werden Sie gegen die Beamten disziplinarrechtliche Maßnahmen ergreifen?  
Wenn nein, warum nicht?
10. Warum wurde über den Flüchtling M. die Schubhaft verhängt, obwohl - wie der UVS feststellte - der Asylbescheid nie rechtskräftig zugestellt worden war?
11. Sind Sie bereit, den Schaden, der dem Flüchtling M. durch das rechtswidrige Verhalten ihrer Beamten entstanden ist, wiedergutzumachen?  
Wenn ja, in welcher Form?  
Wenn nein, warum nicht?
12. Werden Untersuchungen gegen die Fremdenpolizisten in Schwechat, die den Flüchtling M. nach seinen Angaben geschlagen haben, eingeleitet?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, welches Ergebnis erbrachte diese Untersuchung?
13. Was werden Sie unternehmen, daß sich in Hinkunft derartige Fälle nicht mehr ereignen?
13. Ausländer/innen müssen bei Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen mit drastischen Disziplinierungsmaßnahmen rechnen. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auch gegen Beamte, die den gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, mit drastischen Disziplinarmaßnahmen vorgegangen wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend darf ich festhalten, daß der Text wort- und buchstabengetreu und daher einschließlich der darin enthaltenen Fehler wiedergegeben wurde.

zu Frage 1:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung konnte von der zuständigen Behörde bedauerlicherweise wegen personeller Engpässe und Arbeitsüberlastung nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erledigt werden. Ich habe aus gegebenem Anlaß an die Behörde den Auftrag erteilen lassen, die Fristen des AVG strikt zu wahren. Mittlerweile sind bei der Sicherheitsdirektion Steiermark auch die seinerzeit noch vorhandenen Rückstände bei den Asylverfahren aufgearbeitet.

zu Frage 2:

Das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses hindert einen Fremden nicht, Rechtshandlungen selbst in eigenem Namen vorzunehmen. Beabsichtigt er solche, so besteht noch kein Grund für eine Verständigung des Rechtsvertreters. Eine mündliche Verständigung des Rechtsvertreters erfolgte dennoch noch am selben Tag.

zu Frage 3:

Durch die freiwillige Vorsprache des Fremden konnte die Behörde davon ausgehen, daß der Fremde selbst der Auffassung war, mit der Behörde ausreichend kommunizieren zu können.

zu Fragen 4, 5 und 6:

Der Fremde gab bei der Bundespolizeidirektion Graz an, noch Geld für die Kolportage bei einer Zeitung zu bekommen. Dies wurde als Ersuchen aufgefaßt, ihm bei der Abholung behilflich zu sein, zumal sich der Genannte in Schubhaft befand und er somit keine Gelegenheit gehabt hätte, das Geld selbst zu beheben. Eine schriftliche Vollmacht lag nicht vor. Der Geldbetrag wurde jedoch auf Wunsch des Fremden in US-\$ umgewechselt und ihm vor Zeugen ausgehändigt. Die Vorgangsweise lag im klaren Interesse des Fremden.

zu Frage 7:

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Aufenthaltsverbotes gegen den Fremden war noch kein Asylantrag gestellt worden. Das Aufenthaltsverbot wurde auf Grund seiner Unterstandslosigkeit, Mittellosigkeit und seines illegalen Grenzübertrittes erlassen. Im übrigen weise ich darauf hin, daß nach allen der Fremdenpolizei

zugänglichen Unterlagen die abweisliche Entscheidung der Asylbehörde am 8.4.1992 in Rechtskraft erwachsen ist.

zu Frage 8:

Nach dem klaren Wortlaut des Fremdengesetzes kann ein Antrag gemäß § 54 FrG nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 54 FrG lag bereits ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot vor. Es war somit offenkundig, daß die Rechtskraft der Entscheidung gemäß § 54 FrG nicht abgewartet werden mußte.

zu Frage 9:

Mangels strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens eines Organs der Bundespolizeidirektion Graz wurden keine Untersuchungen bzw. Verfahren eingeleitet. Ich habe allerdings den Auftrag erteilt, die leitenden Beamten der befaßten Behörden zu einer ausführlichen Dienstbesprechung zu Fragen des Fremden- und Asylrechts einzuberufen.

zu Frage 10:

Zum Zeitpunkt der Verhängung der Schubhaft konnte die Behörde auf Grund des Akteninhaltes von einer ordnungsgemäßen Zustellung des Asylbescheides ausgehen, da sowohl in der Berufung als auch im Antrag auf Wiedereinsetzung auf den erstinstanzlichen Bescheid ausdrücklich Bezug genommen wurde und der Fremde selbst den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückzog. Die Behörde konnte daher davon ausgehen, daß auch ein allfälliger Zustellmangel geheilt war. Die Tatsache, daß der unabhängige Verwaltungssenat einen anderen Sachverhalt als erwiesen annahm und auf Grund dessen zu einem anderen Ergebnis gelangte als die Fremdenpolizeibehörden, ist von mir nicht zu verantworten.

zu Frage 11:

Nach den mir derzeit vorliegenden Informationen liegt kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vor, sodaß auch kein Anlaß zu Schadenersatzleistungen besteht.

zu Frage 12:

Nach den mir vorliegenden Berichten und Informationen wurde die Abschiebung von Beamten der Bundespolizeidirektion Graz durchgeführt. Über Ersuchen des Fremden haben die Beamten für ihn auch noch Geld umgewechselt und einen Brief in Graz aufgegeben. Nach den Aussagen der Beamten kam es zu keiner Gewaltanwendung gegen den Fremden und ergeben sich auch bei Würdigung des gesamten Sachverhaltes keine Hinweise auf eine solche.

zu den Fragen 13:

Nach der umfassenden Reform des Fremdenrechtes ist meines Erachtens gewährleistet, daß Verfahren rasch durchgeführt werden und den Fremden ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten im fremdenpolizeilichen Verfahren zur Verfügung stehen. Von "drastischen Disziplinierungsmaßnahmen" kann dabei keine Rede sein. Wenn in konkreten Einzelfällen Übergriffe von Beamten behauptet werden, so werden diese untersucht und bei Nachweis eines Fehlverhaltens auch die erforderlichen dienstrechtlichen Schritte gesetzt.

Bei Vorliegen eines strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens eines Beamten werden die gesetzlich vorgesehen Verfahren eingeleitet.

Frangl